

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1908)
Heft: 4

Artikel: Die Absinthfrage
Autor: H.B.-W.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325590>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nicht bloss der einen Hälfte wie jetzt. Uns Frauen bleibt nun nur die tiefe Erbitterung über diese erneute Zurücksetzung. Hoffen wir wenigstens, dass dieses Vorkommnis wieder einer Anzahl Frauen die Augen darüber öffne, wie gering sie als politisch wehr- und rechtlose Menschen geachtet sind, trotz ihrer nicht unbedeutenden Steuerkraft, trotz allem, was sie für das Gesamtwohl leisten!

Die Absinthfrage.

Jüngst berichteten mir Augenzeugen von einer kleinen Szene, die sich vor kurzem in einem ländlichen Wirtshause des Zürichbiets abspielte: Ein junger Bursche kommt herein, der sich ein Glas Absinth bestellt, um dann gegen die andern Gäste zu prahlen, hier scheine mit dem famosen „Grünen“, der im Welschland so beliebt sei, noch niemand recht umgehen zu können. Da erhebt sich, während ein paar jüngere Leute lernbegierig heranrücken, ein würdiger weisshaariger Herr und tritt an den Tisch: „Ich, der lange in einer Absinthgegend gewohnt, ich weiss es freilich, wie man mit dem „Grünen“ am besten umgeht“. Spricht's, bezahlt das eben erscheinende Glas und — giesst es raschen Schwungs zum Fenster hinaus. „Das fehlte grade, dass der verwünschte Giftbach, den die Welschen eben mit Müh und Not aus ihrer Gegend wegleiten, uns nun hier das Land versumpft!“

Damit ist der gegenwärtige Stand der Absinthfrage gekennzeichnet. Sobald in den welschen Kantonen das Absinthverbot, das Verbot des Kleinverkaufs, wie es Genf und die Waadt bereits beschlossen haben, durchgeführt sein wird, müssen die Fabrikanten sich andere Absatzgebiete erschliessen und werden natürlich zunächst die deutsche Schweiz zu erobern trachten. Ist es wirklich notwendig, dass wir Deutschschweizer die Verbrechen, den Jammer der Absinthsucht auch erst in vollem Umfange bei uns erleben müssen, ehe wir so klug werden wie unsere welschen Brüder? Können wir die schweren Erfahrungen, die ihnen endlich den Mut zum Handeln gaben, uns so wenig zu Nutze machen? Sind wir so unbrüderlich gesint, ihre Bitte kühl am selbstherrlichen Schild unserer vermeintlichen höhern Widerstandskraft abgleiten zu lassen, die dringliche Bitte: „Helft, Eidgenossen, helft den Feind, den wir erkannt, und der euch von weitem droht, zum Lande hinausjagen, gewährt ihm nicht rings um unsere Grenzen den Unterschlupf, der euch und uns verhängnisvoll wird“. Haben wir denn in der deutschen Schweiz noch nicht genug Alkoholelend, müssen wir uns seine schlimmste und konzentrierteste Form, den Absinthismus, noch extra heranzüchten? Schon steht er an unserer Schwelle, bereit, seinen Fluch hereinzutragen. Wollen wir Frauen, deren Geschlecht darunter am meisten wird zu leiden haben, ihn stillschweigend erwarten?

Wohl hat der Bund schweizerischer Frauenvereine sich einstimmig für Einführung eines eidgenössischen Absinthverbotes ausgesprochen. Es ist aber nötig, dass jede einzelne Frau die Sache kenne und in ihrer Umgebung die so nötige Aufklärung darüber verbreite, was die Absinthgefahr bedeutet und wie ihr beizukommen sei.

Der Absinth ist ein Genussmittel von besonderer Schädlichkeit, nicht nur durch seinen hohen Alkoholgehalt (60—70%), sondern auch durch die ihm beigemischten starken Essensen, besonders den von der Absinthpflanze gewonnenen Extrakt, der für sich allein schon genügt, bei Versuchstieren (Hunden) einen Wechsel von Aufregungs- und Erschlaffungszuständen, starke epilepsieähnliche Anfälle hervorzubringen.

Nach dem Bericht der Sachverständigen gibt der Absinth dem Alkoholismus ein besonderes Gepräge: „Angstgefühle, aussergewöhnlich heftige Reaktionen, Fallsucht, körperliche

Störungen“. Die Giftwirkung wird auch durch den Umstand erhöht, dass der Absinth in den leeren Magen hineingenossen zu werden pflegt.

Was übrigens in der Praxis den meisten Schaden anrichte, erklären die vom Bundesrat ernannten ärztlichen Sachverständigen, das sei die chronische Absinthvergiftung, das allmähliche Ergebnis regelmässiger Absinthaufnahme. „Dabei hat es wenig zu bedeuten, dass die jedesmalige Dosis zu schwach ist, um für sich allein eine fühlbare Vergiftung hervorzubringen: die lang andauernde Wiederholung kann auch bei diesen kleinen Mengen zur chronischen Vergiftung führen.

„Um die chronische Absinthvergiftung richtig darzustellen, lehnen wir uns an die Schriften des Pariser Irrenarztes und Anstaltsdirektors Legrain an.“

Der Absinthsäufer ist ein Mensch, der während mehrerer Jahre regelmässig, täglich, zwei, drei, vier Gläser Absinth getrunken hat, bald mehr, bald weniger, je nach seiner Widerstandsfähigkeit, seinem Temperament, seiner ererbten Natur.

Er wird plötzlich von einer unbestimmten Unruhe und von einer gewissen Schlaffheit befallen. Er wird düster und schwierig, bricht ohne Anlass plötzlich in Zorn aus und macht seiner Familie das Leben sauer. Ein Glas genügt, um auf einige Stunden die Stimmung eines sonst friedlichen Menschen zu verändern; die Tatsache ist oft festgestellt worden.

Mit der Zeit wird der Zustand bedenklicher: Zittern der Hände, der Zunge, selbst der Lippen, stellt sich ein; nachts quälende Träume, bei Tage Bewusstseinstrübungen. Beim Aufstehen bemerkt der Trinker, dass sich alles um ihn dreht. Um diese ärgerlichen Beschwerden los zu werden, trinkt er Absinth oder sonst einen Schnaps; am folgenden Tag kommen sie aber verstärkt wieder.

Die Bewusstseinstrübungen können sich steigern bis zu voller Geistesabwesenheit; man nennt solche Zustände Absencen oder Absinthschwindel. Der Kranke verliert plötzlich für einige Sekunden oder auch für längere Zeit das Verständnis für seine Lage; mit leerem, glotzendem Blick bleibt er oft erstarrt in der Lage, in der er sich gerade befindet; in andern Fällen führt er, ohne es zu wissen, eine begonnene einfache Handlung weiter, manchmal aber auch handelt er in einem ganz anderen Sinne als vorher. Ist der Anfall vorüber, so erinnert er sich an nichts, was in der Zeit geschehen ist; er kann sich auch gar keine Rechenschaft geben, was er eben getan hat. Es ist leicht einzusehen, wie gefahrbringend eine solche Absence unter Umständen sein kann.

Endlich die Fallsucht (Epilepsie). Diese kommt ja auch beim gewöhnlichen Alkoholiker vor, aber doch viel häufiger beim Absinthsäufer. Diese furchtbare Krankheit mit ihren Krampfanfällen und der Veränderung des Charakters, die sie nach sich zieht, mit ihren Folgen (Verbrechen und Gewalttaten) ist ja genügend bekannt. Neben den Krampfanfällen kommt auch noch das den Irrenärzten wohlbekannte Delirium vor.

Der Absinth wirkt vor allem auf das Nervensystem. Natürlich ruft er aber auch alle die Schäden hervor, die als Folgen des Alkoholismus bekannt sind. Die Widerstandskraft gegen Krankheiten wird verminderd; besonders der Tuberkulose ist der Absinthontrinker ausgesetzt.

Dazu kommt beim Absinthontrinker die Neigung zu Gewalttaten und unerklärlichen verbrecherischen Handlungen. Das erklärt den starken Anteil der Absinthontrinker an der Zahl der Verbrecher. Legrain berichtet, dass von den in seiner Anstalt internierten Trinkern wenigstens 30 % Verbrechen oder Vergehen begangen haben.

Endlich muss als besonders schwerwiegend die Wirkung des Absinthes auf die Nachkommenschaft der Trinker erwähnt werden. Selbst wenn beim Vater die Folgen des Absinthsgeusses nicht bemerklich sind, so hat das Kind unter den Folgen zu leiden. Krämpfe und Epilepsie zeigen sich in den Familien der Alkoholiker und noch in verstärktem Grade in denen der Absinthontrinker. Es kommt ganz selten vor, dass ein Absinthontrinker seinen Kindern nicht eine erbliche Belastung nervöser Art hinterlässt. In den Anstalten Bicêtre und in der Valléestiftung für Blödsinnige beiderlei Geschlechts hat Dr. Bourneville bei der Hälfte der Kinder Alkoholismus der Eltern gefunden, und in Paris bedeutet Alkoholismus in der Mehrzahl der Fälle Absinthontrunksucht.“

So versteht sich von selber, dass die Gefahr für den Einzelnen auch zur sozialen Gefahr wird, sobald die Absinthontrinker zahlreicher werden. Dass dies in den welschen Kantonen der Fall ist, zeigen die Verbrauchszziffern z. B. für das Jahr 1906: Waadt mit 296,000 Einwohnern ca. 259,000 Liter; Genf mit 150,000 Einwohnern ca. 500,000 Liter Absinth.

Im Kanton Neuenburg sind die Verhältnisse ähnlich. In der städtischen Bevölkerung des Kantons Freiburg nimmt der Absinthgenuss stark zu. In der deutschen Schweiz ist er keineswegs unbekannt, sondern bereits in allen Wirtschaften grösserer Orte zu haben und wird von Leuten, die sich in Absinthgegenden des Welschlands oder Frankreichs daran gewöhnt, empfohlen. Wo er einmal Eingang gefunden, nimmt gewöhnlich der Verbrauch rasch zu. Im Kt. Waadt z. B. gab es vor 20 Jahren viele Dörfer, wo kein Absinth zu bekommen war, im Jahr 1905 war er überall zu haben und wurde überall getrunken.

Wie eine solche Seuche den Staatshaushalt belasten muss, lässt sich denken: Einmal durch den Verlust an geistigen und körperlichen Kräften, durch Verarmung und Verwahrlosung ganzer Familien, worüber von den zuständigen Behörden der Absinthgegenden geklagt wird. Durch Geisteskrankheiten (im Jahr 1905 z. B. war die Ursache bei 40% der männlichen Aufnahmen in Bel-Air Alkoholismus, meist in der speziellen Verschlimmerung des Absinthismus, die Ursache).

Durch Verbrechen, — erklärt doch z. B. der Strafanstaltsdirektor von Lausanne, dass im Kanton Waadt alle schweren Verbrechen der letzten Jahre von Schnapstrinkern und besonders von Absinthtrinkern begangen worden sind.

Durch die verhängnisvolle Schwächung der Nachkommenschaft.

Nicht in Zahlen zu fassen ist das Unheil, das der Absinth anrichtet, indem er in hunderten, tausenden von Familien jenes Gefühl wohliger Sicherheit zerstört, ohne das Frauenglück und Kindergedeihen nicht denkbar ist. Wie kann es aber da aufkommen, wo bei jedem Mittagsmahl die ganze Familie davor zittern muss, dass nicht irgend ein Zufall die absinthgereizten Männer in Wut versetzt! Kein Wunder, dass, wie eine Kennerin solcher Verhältnisse berichtet, „von drei Frauen zwei den Grünen hassen“. Sie wissen, was er ihren Männern und ihnen bringt: „erst die üble Laune, dann die Aufregung und Abspaltung, die geschwätzige und die stumme Periode, die Reizbarkeit und der rohe Zornausbruch, alle diese im voraus sicher zu berechnenden Folgen des Absinthrausches“. Aber nicht nur unter den Frauen, in allen Schichten des Volkes, hat sich in jenen Gegenden allmählich eine öffentliche Meinung über die Segnungen des Absinths gebildet. Ein Wirt sogar, dem während des Truppenzusammenzugs Soldaten einen „Grünen“ bestellten, erwiderte: „Ich schenke dieses Gift nicht aus und werde es nie tun“ — Arbeiter, die einen Lastwagen voll Absinthfässer vorbeifahren sahen, riefen: „Fässer voll Faustschläge und Messerstiche!“ — Ein Herr sitzt vor einem Kaffeehaus, einen Absinth anrührend. Ein achtjähriges Mädchen zupft ihn am Ärmel: „Trinken Sie das nicht, es ist Gift.“ Statt ärgerlich zu werden, besinnt sich der Herr, steht auf und sagt: „Du magst Recht haben.“ — „Sie vergiften sich mit diesem Trank“ bekommt ein junger Mann zu hören, der sich im Laden einen Liter Absinth kauft. „Ich weiss es“, erwidert er, „das ist aber meine Sache.“

Ist es wirklich nur seine Sache? Viele Leute meinen so. Ja, unsere oberste Bundesbehörde lässt in ihrer Botschaft an die Räte durchblicken, dass sie lieber den Dingen ihren Lauf liesse. Es tauchen immer die alten Einwände auf, dass man sich einen Eingriff wie das Absinthverbot in die Gewerbe- und in die persönliche Freiheit nicht gestatten könne. Was nun die Gewerbefreiheit betrifft, so ist sie bekanntlich, sobald es sich um anerkannte Gesundheitsgefahr handelt, schon oft eingeschränkt worden, und die persönliche Freiheit wird in einem gesitteten Staate nur insofern gewährleistet, als sie andern Leuten keinen Schaden zufügt. Wo aber bleibt die persönliche Freiheit, ja auch nur Sicherheit der Angehörigen eines Absinthsäufers, seiner ganzen

Umgebung, die seiner krankhaften Wut die Opfer zu liefern hat? „Es ist meine Sache, wenn ich mich vergifte“, mag der Absinthsäufer sagen. — „Meine Sache aber ist es“, kann der Staat sagen, „wenn du deine Familie zugrunde rittest, deine Kinder, für die ich dann zu sorgen habe; wenn du Verbrechen begehst, die andere schädigen, und wofür ich dich mit vielen Kosten bestrafen muss, meine Sache, wenn du deine Sucht auf so und so viel andere Menschen überträgst und so das ganze Volk verseuchen hilfst.“ — Neben all diesen gewichtigen Gründen darf auch die Rücksicht auf die durch ein eidgenössisches Verbot etwa betroffenen Absinthfabrikanten und -pflanzer nicht allzuschwer in die Wagschale fallen.*)

So erheben sich denn schon seit längerer Zeit Stimmen gemeinnütziger Männer und Frauen, besonders auch ärztlichen Standes**), gegen die Volksgefahr des Absinths; in den zumeist betroffenen welschen Kantonen hat sich eine öffentliche Meinung gebildet, die stark genug war, gegen den heftigen Widerstand der Absinthinteressenten und -Freunde kantonale Verbote des Kleinverkaufs zu erzwingen. Die Initiative für ein eidgenössisches Verbot nicht nur des Verkaufs, sondern auch der Fabrikation und Einfuhr des Absinths bedeckte sich in kurzer Zeit mit 168 000 Unterschriften, der grössten Zahl, die je für eine Initiative erreicht worden. Für ein eidgenössisches Verbot erklärte sich die grosse Mehrzahl der Kantonsregierungen (z. B. diejenige des Kantons Zürich in ausführlicher Begründung), trotzdem die Anfrage des Bundesrates sie weder auf die sittliche noch die volkshygienische Seite der Absinthfrage, sondern einzig auf die möglicherweise zu entrichtenden Entschädigungen an die Absinthfabrikanten aufmerksam gemacht hatte. Es bleibt abzuwarten, was die Räte und was schliesslich in der allgemeinen Abstimmung das ganze Schweizervolk dazu sagen wird — oder vielmehr das halbe — die Stimmung der weiblichen Hälfte gegen den Absinth, wenigstens derjenigen Frauen, die Erfahrungen sammeln konnten, ist kaum zweifelhaft. Möchte sie doch da und dort tatkräftig auf das andere Geschlecht hinüberstrahlen!

*) Das Traverstal ist übrigens keineswegs, wie es dargestellt wird, allein auf diesen Verdienst angewiesen. Der Absinthbau ist meistens nicht der Haupt-, sondern ein Nebenverdienst. Versuche mit andern Anpflanzungen sind bereits gemacht worden. Der Übergang würde dadurch erleichtert, dass das Verbot erst zwei Jahre nach seiner Annahme in Kraft trät. Eventuell könnten vom Bund auch Entschädigungen ausgerichtet werden.

**) Die Professoren Gaule, Jaquet und Weber, auf deren Gutachten hin der Bundesrat das kantonale Absinthverbot als verfassungsgemäss erklärt hat, sagen darüber:

„Der Absinthgenuss verursacht psychische und körperliche Störungen von besonders schwerem Charakter. Uns ist kein Likör bekannt, dessen Genuss in der Schweiz solche Verheerungen anrichtet, wie der Absinth. Der Absinth verlockt, wie kein anderer Likör, zum Missbrauch.“

Die waadtländische Ärztegesellschaft erklärt:

„Die waadtländische Ärztegesellschaft ist von der Überzeugung der Alkoholgefahr überhaupt durchdrungen, sieht im Absinth insbesondere ein gemeingefährliches Getränk und schliesst sich jeder gegen diesen Volksschaden unternommenen Bestrebung an.“

Ähnliche Erklärungen liegen vor vom Verein schweizerischer Irrenärzte, von der Genfer und von der Freiburger Ärztegesellschaft.

Bei einer Umfrage des Genfer Absinthgegnerausschusses haben die 113 Genfer Ärzte, die den Fragebogen zurückschickten, alle die besondere Schädlichkeit des Absinthlikörs geltend gemacht.

Der Gesundheitsrat (zugleich Spitalkommission) des Kantons Waadt hat auf Befragen der Regierung die folgende Erklärung abgegeben:

„Obwohl der Absinth nicht die Hauptursache des Alkoholismus ist, so gibt es doch für das öffentliche Wohl kein gefährlicheres Getränk, weil der Absinth den Menschen gewalttätig und störrisch macht.“ (11. November 1905.)

Am schweizerischen Ärztetag vergangenen Herbstannte wurde eine einstimmige Resolution zu Gunsten des Absinthverbotes gefasst

Die Annahme des Absinthverbots in Genf und im Waadtland wurde von der Presse vieler europäischer Länder (von denen Belgien den Absinth ebenfalls bereits verboten hat, während in Frankreich und Deutschland über Prohibitivmassregeln noch debattiert wird) als sittlicher Sieg, als Zeichen der Selbstbeherrschung eines freien Volkes begrüßt. Durch Erlass eines eidgenössischen Verbots würde also unser Volk in der Achtung seiner Nachbarn gewiss nicht sinken. Uns deutschschweizerischen Frauen aber erscheint es als die Hauptsache, unsere welschen Schwestern völlig beruhigt und befreit, unsere eigenen Kinder vor dieser drohenden Wolke gesichert zu sehen. Wir hoffen, dass am Tage der Abstimmung in vielen tausend Schweizerherzen das Gefühl jenes einfachen Arbeiters lebendig sei, der angesichts eines Absinthwaggons zornig ausrief: „Wahrhaftig, man schämt sich, das Schweizerkreuz an diesem Giftwagen zu sehen!“ Möge aus solcher Scham der Stolz befreiender Tat hervorwachsen!

H. B.-W.

Die Behandlung der jugendlichen Verbrecher.

Das Verbrechertum wächst, besonders unter den Kindern.
Woher kommt das?

Einer der Gründe ist jedenfalls die Arbeit der Mütter, die ferne vom eigenen Herd das kärgliche Brot für die Ihrigen verdienen müssen. Ein anderer ist die Vermehrung der Trunksucht, ein dritter die unsittliche Literatur und dann noch der Zug der Leute vom Lande in die Städte. Das ist aber nicht alles. Noch andere Ursachen, wie z. B. die so bedeutungsvolle, folgenschwere Wohnungsfrage, spielen dabei eine grosse Rolle.

Aber die Hauptursache für die erschreckende Zunahme der Verbrechen ist die grosse Zahl der Rückfälligen. „Lasst einen jungen Missetäter laufen, dann habt ihr mehr Aussicht, dass er sich bessert, als wenn er eingesperrt wird“, hat ein hervorragender Rechtsgelehrter gesagt.

Welch ein Bekenntnis! Ist das nicht die Bankrottserklärung unserer ganzen Strafgesetzgebung in Bezug auf die Kinder?

In der Tat, die schuldig gewordenen Kinder sind deshalb besonders unglücklich, weil sie oft schon von vornherein dazu verdammt sind, sich nicht mehr bessern zu können. Ist nicht die Hälfte der Gefangenen, die unsere Strafhäuser füllen, schon vor dem 20. Jahre bestraft worden? Wir haben freilich das Gesetz der bedingten Verurteilung. Das ist gewiss eine gute Sache, aber es reicht bei weitem nicht aus. Wenn ein Kind Brot stiehlt, wird es das erste Mal nicht bestraft. Wenn es durch Hunger oder durch einen anderen Grund rückfällig wird, wird es bestraft und ins Strafregister eingetragen. Dieser Schandfleck bleibt dann für immer.

Unsere Gefängnisse, besonders solche, wo Junge und Alte sich nahe berühren, sind wahre Verbrecherschulen. Hier in seiner Zelle träumt der Gefangene von einem neuen Streich, hier heckt er mit seinen schändlichen Kameraden seine künftigen Freveltaten aus. „Man sieht die jungen Verurteilten immer wieder erscheinen“, gesteht traurig mancher Jurist. Wenn ein System so offenbar unvollkommen ist, ist man verpflichtet, nachzuforschen, ob nicht Mittel zu seiner Besserung zu finden sind. Der Schrecken über diesen Schaden war die Veranlassung, dass in dem Entwurf des schweizer. Strafgesetzbuches mehrere neue Paragraphen, die einen wirklichen ehrlichen Verbesserungsversuch bedeuten, aufgenommen wurden. Indessen sind selbst nach dem Inkrafttreten dieser Gesetzgebung noch weitere Schritte, in dem uns vorschwebenden Sinne zu tun. Und liegt nicht hier eine uns alle angehende grosse Aufgabe?

Ist es denn nicht eine Pflicht, dass die Bürger — und auch die Bürgerinnen — in einem demokratischen Gemeinwesen, wo die Sitten immer mit der letzten Gesetzesverfassung in Einklang sein sollen, sich über diese ernsten Fragen eine vernünftige Meinung zu verschaffen suchen?

In der Tat, es handelt sich um ernste Fragen! Denn wenn schon ein einziges körperlich krankes Kind oft eine ganze Menge anstecken kann, wie viel mehr vermag das ein moralisch krankes Wesen? Wenn wir also unsere kleinen Fieberkranken sorgfältig pflegen, müssen wir dann nicht ebenso sehr unsere kleinen Verbrecher, bei denen das Übel nicht wie eine vorübergehende Grippe auftritt, sondern wächst und am Ende die ganze Umgebung verdirt, mit besonderer Umsicht behandeln?

Man wird uns vielleicht einwerfen: „Lasst euch nicht darauf ein, den Schuldigen mehr Interesse zu schenken als solchen, die eurer vollen Achtung würdig sind!“ Gewiss, die rechtschaffenen Kinder haben das erste Anrecht auf unsere Wertschätzung, wie auf unsere zarte Fürsorge. Aber trotzdem müssen wir den andern, den siechen Kindern der Nation, besondere Rücksicht schenken, wie man das ja in Leidenstagen für das kleine kranke Baby tut. Nicht als ob man es deshalb mehr und besser liebte, nein, man schenkt ihm nur regere Aufmerksamkeit, weil sein Zustand es erfordert.

In gewissen Ländern hat man diese Verpflichtung vortrefflich begriffen. Die Strafreformen für junge Verbrecher sind heute dort ausgezeichnet, und sie werden wie die populärsten Angelegenheiten von allen mit Beifall begrüßt.

In den Vereinigten Staaten z. B. darf ein straffälliger Minderjähriger beim ersten Male nie allein vor dem Richter erscheinen. Sein Vater, seine Mutter, alle die, welche für sein Betragen verantwortlich sind, müssen mit ihm Rechenschaft ablegen. Sie werden über die Erziehung des Kindes und über die Art seiner Behandlung verhört. Sie müssen auch darüber aussagen, welches Beispiel sie ihm geben.

Gerichte, welche besonders für Kinder bestimmt sind — juvenile courts —, beschäftigen sich außerdem mit all den Verbrechen, die an Kindern begangen wurden, wie z. B. Misshandlungen, Vertrauensmissbrauch, Notzucht, Kindsmord etc. Bei diesen Gerichtsverhandlungen ist die Öffentlichkeit fast immer ausgeschlossen. Außerdem vermeidet man bei den Sitzungen alles Düstere und Erschreckende, besonders dann, wenn die Kleinen allein vortreten müssen. Im Gegenteil, man empfängt sie weder feierlich noch finster und kalt abstossend, sondern behandelt sie mit Wohlwollen, sogar mit Liebe. Der Richter sitzt oft ganz einfach in seinem Arbeitszimmer, von einem oder zwei „probation officers“ umgeben; das ist alles. Diese „Pfleger“, wie man sie vielleicht auf deutsch nennen könnte, werden von nun an die moralische Stütze der Kinder, deren Zukunft durch das Verbrechen in Frage gestellt war. So lange noch ein Zweifel in betreff ihrer vollständigen Besserung besteht, überwacht der Pfleger das Kind. Er hat freien Eintritt in die Familie, dient ihm als Vormund und bleibt verantwortlich für sein Betragen. Von Zeit zu Zeit legt er dem Richter Rechenschaft ab und stellt ihm seinen Schutzbefohlenen vor. „Probezeit“ ist keine Verurteilung, auch keine Freisprechung, sondern ein Zwischenstadium, dessen längere oder kürzere Dauer von dem Fortschritt des jungen Schuldigen abhängt.

Nach sichtlicher, bewiesener Besserung werden sobald als möglich die auf ihn bezüglichen Akten im Strafgesetzbuch vernichtet. Er ist reingewaschen und von nun an unbescholt. Der freundschaftliche Halt seines Pflegers bleibt ihm indes bis zu seiner gesetzlichen Volljährigkeit. An ihn hat er sich bei wichtigen Entschlüssen um Rat zu wenden, wie früher, als er ihm seine Schulzeugnisse vorlegen musste. So besteht für einige Jahre noch eine unmittelbare Abhängigkeit.